

BEKANNTMACHUNG

Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken

Auch in diesem Jahr weisen wir darauf hin, dass die Besitzer landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke nach § 26 des Landwirtschafts- u. Landeskulturgesetzes verpflichtet sind, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Eigentümer solcher Grundstücke werden aufgefordert diese Bestimmungen - deren Einhaltung gerade in unserem Ferien- und Erholungsraum auch im Interesse einer gepflegten Landschaft besondere Bedeutung zukommt - zu beachten und bis **Ende Juli** für eine ordentliche Pflege ihrer Grundstücke zu sorgen. Ein Verstoß gegen die Pflegepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Im Sinne eines gepflegten Ortsbildes und eines friedlichen Miteinanders in der Nachbarschaft sollten auch Haus- oder unbebaute Grundstücke im Wohnbereich einer regelmäßigen Mindestpflege unterzogen werden.

Wer seine Grundstücke nicht selbst pflegen kann oder will, hat die Möglichkeit örtliche/regionale Dienstleister hiermit zu beauftragen – evtl. übernehmen auch örtliche Landwirte die Pflege/Bewirtschaftung.

Todtnau, 28. Juni 2024

Bürgermeisteramt:

Oliver W. Fiedel, Bürgermeister